

Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Waldbrunn/Ww. vom 04.06.1996 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 (GVBL S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 25. April 2018 ([GVBl. S. 59](#)), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) in ihrer Sitzung am 19.06.2018 nachstehende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen

§ 2

Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- a. **Modul 1**:für die ganztägige Betreuung bis zu 45 Stunden/Woche : 234,00 €/Monat
- b. **Modul 2**: für die Betreuung bis zu 35 Stunden/Woche :182,00 €/Monat
- c. **Modul 3**:für die halbtägige Betreuung bis zu 25 Stunden/Woche : 130,00 €/ Monat

Der Kostenbeitrag beträgt **für Krippenkinder** – Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

- d. **Modul 4**:für die ganztägige Betreuung bis zu 45 Stunden/Woche : 290,00 €/Monat
- e. **Modul 5**:für die Betreuung bis zu 35 Stunden/Woche : 240,00 €/Monat
- f. **Modul 6**:für die halbtägige Betreuung bis zu 25 Stunden/Woche: 190,00 €/ Monat

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- (1) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung von Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt- soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 für die Betreuung von Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt- anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde:
 - a) Der Elternanteil für die Betreuung von Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt- mit einer Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden/Woche (Modul 2) beträgt 26,00 €/Monat.
 - b) Der Elternanteil für die Betreuung von Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt- mit einer Betreuungszeit von bis zu 45 Stunden/Woche (Modul 1) beträgt 78,00 €/Monat.

§ 4

Verpflegungsentgelt, Tee- und Spielgeld

- (1) Die Höhe des Verpflegungsentgelts wird vom Gemeindevorstand festgesetzt.
- (2) Die Höhe des Tee- und Spielgeldes wird ebenfalls vom Gemeindevorstand festgesetzt.
- (3) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 5

Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag ist zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat und das Verpflegungsentgelt zum 5. eines jeden Monats für den vorherigen Monat fällig und an die Gemeindekasse bzw. an die Einrichtung zu zahlen.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiter zu zahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem vollen Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

(6) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) besuchen,
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatlastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung Waldbrunn (Westerwald) am 19.06.2018 beschlossene Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Waldbrunn/Ww. vom 04.06.1996 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) wurde durch Veröffentlichung im Internet www.rathaus-waldbrunn.de am 26.07.2018 bekannt gemacht.

65620 Waldbrunn (Westerwald), den 26.07.2018
gez. Peter Blum
Bürgermeister